

Niederschrift

über die Verhandlung der 22. Tagung der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg am Sonnabend, 12. November 2016, um 10:00 Uhr
im Elisabethheim Havetoft, Haupthaus,
Pastor-Witt-Straße 6, 24873 Havetoft

Tagesordnung:

1. Regularien
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Gelöbnisse, Wahl von Schriftführerinnen/Schriftführern, Grußworte, Feststellung der Tagesordnung.
2. Thematischer Schwerpunkt: Jugendarbeit in unserem Kirchenkreis
 - a) Informationen zur Situation von Jugendlichen in unserer Gesellschaft
Vortrag von Dr. Wibke Riekmann: "Die Lebenswelt von Jugendlichen heute und was das für die Evangelische Jugend bedeutet" und eine Antwort von Jugendlichen der Evangelischen Jugend SL-FL.
 - b) Video-Clips
 - c) Thematische Arbeitsgruppen
 - Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit
 - Jugendarbeit und Schule
 - Spiritualität
 - Die gesellschaftliche und familiäre Situation von Jugendlichen heute
 - Eltern-Familie-Erziehende
 - Anschlüsse und Verbindungen
3. Abnahme des Protokolls der Tagung vom 15.04.2016
4. Bericht von der Tagung der Landessynode vom 29.09. - 01.10.2016
5. Wahlbeschluss gemäß § 5 KKSynBG
 - a) Beschluss über die Anzahl der Mitglieder der künftigen Kirchenkreissynode
 - b) Beschluss über die Bildung von Wahlkreisen
 - c) Beschluss über die Bildung des Wahlausschusses
6. Beschluss über die Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises
7. Beschluss über die Bildung eines Pfarrsprengels in der Kirchenregion Stapelholm unter Entfall der Pfarrstelle Süderstapel
8. Beschluss über Richtlinien zur Vergabe von Mitteln des Strukturfonds zur Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden
9. Bestätigung von Beschlüssen des Kirchenkreisrates vom 12.07.2016
 - a) hinsichtlich der Einrichtung von vier Kirchenkreispfarrstellen für Dienstleistungen mit besonderem Auftrag (zbV-Pfarrstellen)
 - b) hinsichtlich der Einrichtung einer befristeten Planstelle im Bereich der Flüchtlingsarbeit in Kappeln
10. Verschiedenes

Abschluss und Segen

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, eröffnet um 10:00 Uhr die 22. Tagung der Kirchenkreissynode und begrüßt die Synodalen und die Gäste der Tagung. Er gibt seiner Freude über die große Zahl anwesender Jugendlicher Ausdruck.

Die Kirchenkreissynode tagt unter dem wechselnden Vorsitz des Präses Syn. Herrn Lüthke, der Vize-Präses Syn. Frau Dopatka und des Vize-Präses Herrn Siebert.

Die Eröffnungsandacht wird von der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises unter Mitwirkung von Ina Voigt Schöpel, Jan Schmarje, Julian Schodder und Mathias Petersen gestaltet.

Zu Tagesordnungspunkt 1

Der Präses stellt fest, dass die Kirchenkreissynode ordnungsgemäß einberufen wurde und mit 83 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist.

Er stellt nach Aufruf fest, dass alle anwesenden Synodale bereits das Gelöbnis abgelegt haben.

Zu Schriftführern werden Syn. Frau Weimar und Syn. Herr Schöne-Warnefeld vorgeschlagen und einvernehmlich gewählt.

Vize-Präses Syn. Frau Dopatka verliest das Grußwort des Bischofs.

Der Präses teilt mit, dass OKR Lenz Grüße des Landeskirchenamtes übermittelt habe, aber an der Tagung nicht teilnehmen könne.

Syn. Frau Jensen-Bundels regt an, die Tagesordnung um eine Beratung zu den jüngsten Maßnahmen der Stadt Flensburg zur Förderung von Kindertagesstätten zu erweitern, um eine Berücksichtigung der kirchlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Der Präses sieht für die heutige Tagung keine hinreichende Information der Kirchenkreissynode für einen möglichen Beschluss zu diesem Thema und regt an, den Punkt unter "Verschiedenes" nochmals aufzugreifen, gegebenenfalls mit dem Ziel, den Kirchenkreisrat um weitere Schritte zu bitten.

Die Kirchenkreissynode folgt der Anregung des Präses.

Die Tagesordnung wird wie oben ausgebracht angenommen.

Zu Tagesordnungspunkt 2

Syn. Herr Gutzmann führt in das Thema ein und stellt die Mitwirkenden vor. Es gehe um Informationen zur Situation von Jugendlichen in der Gesellschaft und um die Jugendarbeit im Kirchenkreis mit den Fragen, wie sie gegenwärtig ist, wie sie sein sollte und wie die Kirchenkreissynode unterstützend mitwirken kann. Wie frische Ideen gewonnen werden können und die Jugendarbeit gemeinsam weiterentwickelt werden kann.

Syn. Herr Gutzmann begrüßt sodann Frau Dr. Wibke Riekman von der Hochschule Fresenius University of Applied Sciences in Hamburg und bittet sie, das Impulsreferat zum Thema "Aktuelle Herausforderungen für die Jugendarbeit" zu halten.

Frau Dr. Riekman stellt ihrem Referat ein Zitat des griechischen Philosophen Sokrates voran, wonach die heutige Jugend den Luxus liebe, schlechte Manieren habe, Autoritäten verachte, ihren Eltern widerspreche und schwatze statt zu arbeiten, um sodann einleitend festzustellen, dass es die Jugend von heute nicht gebe.

Frau Dr. Riekman gibt im weiteren Verlauf ihres Referats anschaulich einige Grundregeln für heutige Jugendarbeit. Studien zeigen, dass Jugendliche je nach Milieuzugehörigkeit sehr unterschiedliche Wertorientierungen, Bildungsniveaus, Zukunftsperspektiven, Haltungen und Bedürfnisse hätten. Oftmals hätten die einzelnen Gruppen kaum oder keine Berührungspunkte untereinander und könnten deshalb nicht über einen Kamm geschoren werden. Dennoch gebe es Regeln, die für alle gelten. Jugendarbeit könne keine Feuerwehrfunktion haben oder Probleme lösen und sie sei niemals ein Abstellgleis für Jugendliche, die sonst niemand haben möchte. Aber sie sei immer der Ort, mit kontinuierlichen Angeboten Engagement und Demokratie zu verbinden, wobei es dabei um gelebte Demokratie als Lebensform und nicht um Demokratie als Regierungsform gehe.

Die Schlüsselbegriffe, um Jugendliche zu motivieren und zu begeistern, seien dabei Selbstbestimmung, Mitgestaltung und Verantwortung. Auch erforderten Partizipation und Demokratie Zeit und Raum, deshalb dürfe nicht die gesamte Zeit der Gruppenstunden verplant und überfrachtet sein. Die finanziellen Förderungen und Inhalte sollten weniger von außen vorgegebenen Projektthemen folgen, sondern es sollte vielmehr eigengestaltete Zeit zur Verfügung stehen.

Protokollanmerkung:

Die dem Vortrag von Frau Dr. Riekman zugrundeliegende Präsentation wird auf Wunsch der Kirchenkreissynode dieser Niederschrift beigelegt.

Syn. Herr Gutzmann dankt Frau Dr. Riekman unter Beifall der Kirchenkreissynode für Ihre Ausführungen.

Auf den Vortrag antworten aus der Evangelischen Jugend die Pfadfinderin Tessa Brommer und die Pfadfinder Tom Tanz und Nico Hansen, die auch in anderen Verbänden engagiert sind, mit Co-Referaten und geben ihre eigenen Einschätzungen und Erfahrungen wieder. Sie bestätigen dabei den Wunsch nach Mitreden, Mitbestimmung und Einbindung in Entscheidungen. Dabei betonen sie die Bedeutung einer Unterstützung durch hauptamtlich Mitarbeitende, die mit Leitung und Koordinierung das Fundament der Jugendarbeit bildeten. Tom Tanz forderte: "Wir brauchen in jeder Kirchenregion einen Hauptamtlichen, der für Jugendarbeit zuständig ist."

Frau Dr. Riekman geht auf Nachfragen und Beiträge aus der Mitte der Kirchenkreissynode ein und führt unter anderem aus, dass vor dem 14. Lebensjahr das elterliche Milieu für das Engagement der Jugendlichen prägend sei, was in der Regel zu einem Verharren in immer demselben Milieu führe, wie etwa Jugendfeuerwehr. Insgesamt seien nur rund 40% der Jugendlichen überhaupt irgendwo engagiert. Problematisch sei auch der hohe Bildungsdruck, der insbesondere auf Jugendliche aus Akademikerfamilien laste. Wenn es darum gehe, Jugendlichen Mitbestimmung zu bieten und demokratische Grundsätze zu vermitteln, müsse nach den Zielen der unterschiedlichen Institutionen unterschieden werden. So sei es primäres Ziel der Schule, Wissen zu vermitteln, nicht aber, Demokratie zu praktizieren. Wenn es um die Vermittlung demokratischer Grundsätze gehe, müsse auch die Institution selbst demokratisch strukturiert sein und zum Beispiel Überstimmen hauptamtlich Mitarbeitender zulassen.

Syn. Herr Gutzmann verabschiedet Frau Dr. Riekman mit Dank der Kirchenkreissynode.

Im Anschluss werden der Kirchenkreissynode Videoclips vorgeführt, in denen Jugendliche von besonderen Begegnungen mit Menschen berichten, sich an besondere Erlebnisse erinnern und von ihren Erfahrungen in der Evangelischen Jugend erzählen.

Syn. Herr Gutzmann bittet die Kirchenkreissynode um 11:50 Uhr um Mitarbeit in einer der nachstehenden thematischen Arbeitsgruppen:

Jugendarbeit u. Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit (Moderation: Jörg Jeske)
Verbindungen schaffen - zusammen denken - KU als Jugendarbeit.

Jugendarbeit und Schule (Moderation: Hartmut Reis)
2 Systeme begegnen sich - Modelle im Kirchenkreis und in der Nordkirche.

Spiritualität (Moderation: Ingo Gutzmann, Jan Schmarja u. Julian Schmodde)

über die geistliche Dimension von Kinder- und Jugendarbeit - Zugänge - Gottesdienstformen.

Die gesellschaftliche und familiäre Situation von Jugendlichen heute (Moderation: Saskia Behrmann)

Reflektion zum Vortrag/Impuls - Folgen für Ev. Jugendarbeit

Eltern - Familie - Erziehende (Moderation: Michael Tolkmitt)

die erste Sozialisationsinstanz als eigene Zielgruppe von Jugendarbeit - Möglichkeiten und Grenzen Evangelischer Jugendarbeit

Anschlüsse und Verbindungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden und Kirchenkreis (Moderation: Andrea Stoltenberg)

von der Kindertagesstätte bis zur Evangelischen Jugend - Kirchengemeinde und Kirchenkreis

An die Gruppenarbeit schließen sich um 12:45 Uhr das Mittagessen und die Mittagspause an.

Die Kirchenkreissynode setzt ihre Tagung um 13:30 Uhr mit kurzen Berichten aus den Arbeitsgruppen fort (nachstehend stichwortartig zusammengefasst):

Jugendarbeit u. Konfirmandinnen-/Konfirmandenarbeit

- Frühe Beteiligung an der Gemeindegarbeit.
- Kooperative Leitung.
- Verbindung und Austausch mit anderen Kirchengemeinden.
- Bisherige Modelle der Konfirmandenarbeit überprüfen, Veränderungen suchen.

Jugendarbeit und Schule

- Bereits bestehende intensive Zusammenarbeit mit den Schulen.
- Kinder und Jugendliche in ihren bestehenden Lebensräumen aufsuchen.

Spiritualität

- Räume und Freiräume geben.
- Freiheit geben ohne Vorgaben der Erwachsenen.
- Mitwirkung am Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe der gesamten Gemeinde.

Die gesellschaftliche und familiäre Situation von Jugendlichen heute

Eltern - Familie - Erziehende

- Wie auf die veränderten Lebensumstände Jugendlicher reagieren.
- Druckfreie Freiräume und Formen des Miteinanders entwickeln.
- Jugendliche aus verschiedenen Milieus erreichen.
- Repräsentation nach außen überprüfen.

Eltern - Familie - Erziehende

- Ist die Familie als erste Sozialisierungsinstanz Ziel der ev. Jugendarbeit.
- Eltern sind wesentlicher Teil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und müssen als Unterstützer gesehen werden.
- Eltern sind stets gut zu informieren.

Anschlüsse und Verbindungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis

- Vernetzung der Jugendarbeit in den Kirchenregionen.

- Veranstaltungen für alle Altersgruppen.
- Beteiligung von Jugendlichen.
- Hauptamtlich Mitarbeitende in leitenden Stellen.
- Religionsunterricht stärken
- Stellenabbau vermeiden.

Syn. Herr Gutzmann stellt die Gruppenberichte zur Diskussion.

Dabei fordert Syn. Herr Petersen, die Finanzierung der Jugendarbeit und ihrer Projekte dauerhaft sicherzustellen. Syn. Herr Klinzing regt an, die Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalgemeinden zu suchen, um die Kräfte in der Jugendarbeit zu bündeln.

Syn. Herr Strobach schlägt vor, eine kurze Unterrichtung über laufende Jugendprojekte im Kirchenkreis jeder Tagung der Kirchenkreissynode voranzustellen. Syn. Frau Hanselmann fordert Strukturen, die Jugendliche in synodale Entscheidungen einbinden, etwa durch Jugendvertretungen oder mit einem Sitzkontingent. Syn. Herr Förster regt an, die Strukturen des Kirchenkreises auf eine mögliche Mitwirkung von Jugendlichen an Entscheidungsprozessen hin zu überprüfen.

Syn. Herr Gutzmann weist darauf hin, dass das künftige Synodalwahlrecht die Entsendung von Jugenddelegierten in die Kirchenkreissynode vorsieht.

Syn. Herr Gutzmann dankt am Ende der Beratungen unter Beifall der Kirchenkreissynode der Vorbereitungsgruppe und allen beteiligten Jugendlichen und überreicht kleine Dankgaben.

Zu Tagesordnungspunkt 3

Der Präses teilt mit, dass gegen das Protokoll der Tagung vom 15. April 2016 keine Einwände erhoben wurden. Die Niederschrift wird angenommen.

- bei einigen Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 4

Pröpstin Rahlf berichtet von der Herbsttagung der Landessynode und geht insbesondere auf die Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ein. Dabei sei die Anschlusspflicht der Kirchengemeinden auch vor dem Hintergrund steuerrechtlicher Änderungen nochmals bekräftigt worden. Eine Ausnahme sei nur vorgesehen, wenn eine Kirchengemeinde den Nachweis erbringt, dass sie fachlich zur Übernahme der Verwaltungsarbeiten in der Lage sei. Ferner sei die gemeinsame Vermögensanlage durch einen Anlageausschuss geregelt worden und das Kollektewesen nun durch Kirchengesetz geregelt. Die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften wurde als Amtshandlung mit Eintragung in die Kirchenbücher anerkannt. Die Amtshandlung könne zwar von einer Pastorin / einem Pastor abgelehnt werden, jedoch habe dann die pröpstliche Person für die Vorname zu sorgen.

Ferner sei die Stiftung Altersversorgung von einer unselbständigen Einrichtung in eine rechtlich selbständige Stiftung umgewandelt worden. Zugleich sei festgelegt worden, dass der Deckungsgrad, den die Stiftung als Versorgungsbeitrag leisten könne, nicht unter 60% sinken dürfe.

Schließlich sei einer Änderung der Grundordnung der EKD zugestimmt worden, mit der die EKD auch als Kirche im theologischen Sinne etabliert werde. Pröpstin Rahlf sagt auf Nachfrage von Syn. Herrn Franzen hierzu nähere schriftliche Informationen zu.

Zu Tagesordnungspunkt 5

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, teilt mit, dass der Wahlzeitraum für die neue Kirchenkreissynode im September 2017 beginnt und nach Berücksichtigung aller Fristen mit einer konstituierenden Sitzung der neuen Kirchenkreissynode erst zu Beginn des Jahres 2018

zu rechnen sei. Die gegenwärtige Kirchenkreissynode bleibe solange im Amt, ungeachtet dessen, ob zum Beispiel Gemeindegynodale ihrem Kirchengemeinderat überhaupt noch angehörten.

Pröpstin Lenz-Aude bringt sodann den Vorschlag des Kirchenkreisrates ein, die künftige Kirchenkreissynode auf 99 Mitglieder zu verkleinern. Dies entspreche der Zusammensetzung vergleichbarer Nachbarsynoden und erscheine auch vor dem Hintergrund der bisherigen Teilnehmerzahl geboten, die sich stets deutlich unterhalb der Zahl von bislang 121 Mitgliedern bewege.

Außerdem empfehle der Kirchenkreisrat, der Grundregelung des Gesetzes nachzukommen, nämlich nur einen Wahlkreis zu bilden. Und schließlich sei ein Wahlausschuss zu bilden. Hierzu schlage der Kirchenkreisrat vor, dass neben dem Wahlbeauftragten, der dem Ausschuss Kraft Amtes angehöre, Herr Gehrman und Frau Marxen-Bäumer in diesen Ausschuss zu wählen.

Der Präses stellt den Vorschlag des Kirchenkreisrates, die Anzahl der künftigen Synodenmitglieder auf 99 festzulegen, zur Erörterung.

Syn. Herr Klinzing, Syn. Frau Boysen und andere sehen die Gefahr, dass Kirchengemeinden nicht vertreten sind und ein Informationsdefizit hinsichtlich der Beschlüsse der Kirchenkreissynode entsteht. Syn. Frau Boysen stellt dabei den Antrag, es bei der Anzahl von 121 Synodalen zu belassen.

Verwaltungsleiter Herr Krause erläutert kurz das geänderte Synodalwahlrecht, das von den bisherigen Wahldistrikten absehe und allen Gemeindegliedern ein Vorschlagsrecht einräume. Zudem werde in den Kirchengemeinden mit gewichteten Stimmen gewählt, wobei die Gewichtung aus dem Verhältnis von Gemeindegliederzahl und Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates ermittelt werde. Damit solle erreicht werden, dass die Stimmen aller Kirchengemeinden unabhängig von der Anzahl ihrer Kirchengemeinderatsmitglieder in etwa gleichgewichtig im Verhältnis ihrer Größe sind.

Das Verfahren mache deutlich, dass unabhängig von der Größe der Kirchenkreissynode kaum dafür Sorge getragen werden könne, welche Kirchengemeinden oder gar alle in der Kirchenkreissynode vertreten seien.

Der Präses stellt den Antrag des Kirchenkreisrates und den von Syn. Frau Boysen zur Abstimmung.

- Der Antrag des Kirchenkreisrates erreicht eine deutliche Mehrheit.
Einige Synodale enthalten sich -

Der Präses stellt fest, dass damit der Antrag von Syn. Frau Boysen, es bei 121 Mitgliedern der Kirchenkreissynode zu belassen, als abgelehnt gilt.

Der Präses stellt sodann die Empfehlung des Kirchenkreisrates zur Diskussion, nur einen Wahlkreis für die Synodenwahl zu bilden.

Pröpstin Lenz-Aude führt aus, dass im Falle mehrerer Wahlkreise sich die Frage stelle, wie die Anzahl der Synodalen der Pastorinnen und Pastoren, der Mitarbeitenden und der Dienste und Werke zuzuordnen seien, da die Anzahl der Gemeindeglieder dafür nicht unbedingt sachgerecht sei. Der Kirchenkreisrat habe sich daher für die Vorgabe des Synodalwahlgesetzes entschieden, das nur einen Wahlkreis als Regelform vorsehe. Da aber das Wahlverfahren im Übrigen unverändert bleibe, könne auch mit mehreren Wahlkreisen nicht eine Vertretung aller Kirchengemeinden erreicht werden.

Die Kirchenkreissynode stimmt dem Vorschlag des Kirchenkreisrates auf Bildung nur eines Wahlkreises zu.

- bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen -

Der Präses ruft abschließend die Bildung eines Wahlausschusses auf.

Neben dem Vorschlag des Kirchenkreisrates wird Syn. Herr Detlefsen als stellvertretendes Mitglied des Wahlausschusses vorgeschlagen. Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Die Kirchenkreissynode wählt Syn. Frau Marxen-Bäumer und Syn. Herrn Gehrman zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die kommende Wahl zur Kirchenkreissynode sowie Syn. Herrn Detlefsen zum stellvertretenden Mitglied.

- einstimmig -

Zu Tagesordnungspunkt 6

Verwaltungsleiter Herr Krause erläutert, dass nach der Gemeindeordnung der Nordkirche Anstaltsgemeinden als ordentliche Kirchengemeinden des örtlichen Kirchenkreises seien und es insoweit darum gehe, die Anstaltsgemeinde der Diakonissenanstalt Flensburg in die Finanzsatzung aufzunehmen. Die bereits bestehenden Anstaltsgemeinden in der ehemaligen NEK, wie die der Diakonissenanstalt, seien demgegenüber der Landeskirche zugeordnet gewesen und von dieser gefördert worden. In Vorgesprächen beim Landeskirchenamt habe Einvernehmen darüber bestanden, dass die Anstaltskirchengemeinde der Diakonissenanstalt mit gegenwärtig 46 zugemeindeten Gemeindegliedern nach wie vor eine Besonderheit darstelle und auch weiterhin von der Landeskirche gefördert werde. Daher sei auch in der Finanzsatzung eine Sonderregelung vorgesehen, die der Anstaltsgemeinden 0,1 Prozent des Finanzanteils der Kirchengemeinden zuspreche, rund 6.500 Euro, und weitere Zuweisungen ausschließe. Die gefundene Regelung sei mit dem Rechtsdezernat des Landeskirchenamtes abgestimmt, finde aber ungeachtet der Vorgespräche den Widerspruch der Anstaltsgemeinde, wie den verteilten Tischvorlagen zu entnehmen sei.

Bei unveränderter Anwendung der geltenden Finanzsatzung erhalte die Anstaltsgemeinde, wenn man ausklammere, dass zugemeindete Gemeindeglieder grundsätzlich unberücksichtigt blieben, eine Finanzzuweisung von rund 19.500 Euro verbunden mit dem Anspruch auf Sonderzuweisungen für Bauunterhaltung, Strukturmaßnahmen und Investitionen. Wenn man bedenke, dass nach dem Finanzgesetz grundsätzlich nach Anzahl der Gemeindeglieder zu verteilen sei, führe dies zu Lasten aller Kirchengemeinden zu einer unverträglich hohen Pro-Kopf-Zuweisung. Zudem sei zu bedenken, dass die deutlich höhere Förderung der Landeskirche für die Anstaltsgemeinde der Diakonissenanstalt fortgesetzt werde. Diese Förderung, die keine andere Kirchengemeinde des Kirchenkreises erhalte, müsste im Falle einer unveränderten Anwendung der geltenden Finanzsatzung dann auch angerechnet werden. Insoweit sei die jetzt vorgesehene Zuweisung für die Gemeinde der Diakonissenanstalt nicht zu beanstanden.

Auf den Hinweis in der anschließenden Erörterung, dass die Anstaltsgemeinde eine umfassende gemeindliche Arbeit leiste, erwidert Pröpstin Rahlf, dass die Finanzsatzung mit Rücksicht auf die Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden nicht auf die Intensität der Arbeit einzelner Kirchengemeinden abstellen könne.

Der Präses stellt die Änderungssatzung zur Finanzsatzung zur Abstimmung.

Die Kirchenkreissynode beschließt den vorgelegten Entwurf einer Satzung zur Änderung der Finanzsatzung (Anlage 1 zur Niederschrift).

- bei 16 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 7

Pröpstin Lenz-Aude führt aus, der von der Kirchenkreissynode beschlossene Pfarrstellenplan sehe eine Umsetzung von Stellenreduzierungen stets für den Fall einer Stellenvakanz vor. Nachdem die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Süderstapel vakant geworden sei, habe die Kirchenregion Stapelholm nach einem Beratungsprozess beschlossen, diese Vakanz durch Bildung eines Pfarrsprengels aufzufangen, der die verbleibenden

zwei Pfarrstellen der Kirchenregion allen drei Kirchengemeinden zuordne. Der Kirchenkreisrat habe dies mit großer Anerkennung zur Kenntnis genommen.

Die Kirchenkreissynode fasst folgenden Beschluss:

" Nachdem die beteiligten Kirchengemeinden entsprechende Beschlüsse gefasst haben und der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein sein Einvernehmen erteilt hat, beschließt die Kirchenkreissynode nach Artikel 23 der Verfassung und § 81 der Gemeindeordnung mit Wirkung zum 1.12.2016 die Bildung eines Pfarrsprengels Stapelholm aus den Kirchengemeinden Bergenhusen, Erfde und Süderstapel. Dabei wird die bisherige Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde Süderstapel aufgehoben. Die bisherige Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen wird in die 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Stapelholm und die Gemeindepfarrstelle der Kirchengemeinde Erfde wird in die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Stapelholm umgewandelt. Das Landeskirchenamt wird um Genehmigung und weitere Veranlassung gebeten."

- einstimmig -

Zu Tagesordnungspunkt 8

Syn. Herr Nolte berichtet, Finanzausschuss und Kirchenkreisrat hätten die vorliegenden Richtlinien beschlossen, um den Strukturfonds für Zuweisungen zur Unterstützung von Formen gemeindlicher Zusammenarbeit zu öffnen. Dabei sei eine Bonusgewährung von 10.000 Euro bis hin zu 40.000 Euro im Falle von Fusionen vorgesehen, die auch rückwirkend gewährt werde.

Die Kirchenkreissynode beschließt, die vom Kirchenkreisrat und dem Finanzausschuss vorgelegten Richtlinien zur Vergabe von Mitteln des Strukturfonds zur Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden (Anlage 2 zur Niederschrift). Die erforderlichen Mittel werden der Strukturrücklage entnommen.

- bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 9a

Pröpstin Rahlf führt aus, die von der Kirchenkreissynode vorgesehene Rahmenplanung für den Pfarrstellenplan sehe die hier zur Beschlussfassung vorgesehenen Pfarrstellen zur besonderen Verwendung vor, jedoch bedürfe die Errichtung der Pfarrstellen eines gesonderten Beschlusses. Inzwischen habe sich auch ein dringendes Besetzungsbedürfnis ergeben, so dass der Kirchenkreisrat diesen Beschluss anstelle der Kirchenkreissynode gefasst habe.

Syn. Frau Peters und Syn. Herr Wüstefeld beanstanden, dass eine der Stellen offenbar für die Kirchengemeinde Adelby in Anspruch genommen wurde, während der Pfarrstellenrahmenplan die Stellen für Vertretungsdienste zur Unterstützung und Begleitung der strukturellen Pfarrstellenanpassungen vorgesehen habe. Syn. Frau Peters befürchtet, dass die Stellen letztlich abweichend von dieser Zweckbestimmung verwendet werden könnten.

Die Kirchenkreissynode fasst nach weiterer Debatte folgenden Beschluss:

"Die Kirchenkreissynode bestätigt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 12.7.2016 über die Einrichtung von vier Kirchenkreispfarrstellen für Dienstleistungen mit besonderem Auftrag (zbV-Pfarrstellen) mit Wirkung zum 1.8.2016."

- mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 9b

Die Kirchenkreissynode bestätigt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 12.7.2016 über die Einrichtung einer Planstelle in der Flüchtlingsarbeit nach Entgeltgruppe K 8 KAT im Stellenplan des Regionalzentrums für

die Dauer vom 1.9.2016 bis zum 31.8.2019. Die Planstelle steht unter dem Vorbehalt einer Förderung aus Mitteln des Bundes.

- bei 2 Enthaltungen -

Zu Tagesordnungspunkt 10

Syn. Herr Nielsen berichtet zu der von Syn. Frau Jensen-Bundels angesprochenen Förderung der Kindertagesstätten durch die Stadt Flensburg (vgl. Tagesordnungspunkt 1) und teilt mit, nach Streit um die Finanzierung habe die Stadt Flensburg beträchtliche weitere Mittel für die Kindertagesstätten bereitgestellt, insbesondere zur personellen Verstärkung der Kita-Gruppen. Dabei habe die Stadt für sich selbst bereits 20 neue Stellen ausgeschrieben, während die freien Träger noch gar nicht über eine weitergehende Förderung informiert worden seien. Natürlich werde er die zusätzliche Förderung auch für die kirchlichen Einrichtungen beantragen, was aber auch zusätzliche Eigenmittel von rund 35.000 Euro erfordere.

Hingewiesen wird auf etliche Veranstaltungen im Elisabethheim in Havetoft, in der Nikolaikirche in Kappeln, im Dom zu Schleswig, in der Kirche St. Jürgen Flensburg und in der Kirche St. Marien Flensburg.

Syn. Frau Popp dankt für die informativen Zusammenkünfte der Kirchengemeinderäte in Havetoft und Syn. Herr Schmidt teilt mit, dass auch zwei kirchliche Jugendgruppen von der Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg ausgezeichnet wurden.

Der Präses, Syn. Herr Lüthke, dankt allen Mitarbeitenden des gastgebenden Elisabethheimes und den an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung Beteiligten. Er teilt mit, dass die nächste Tagung am 18. März 2017 um 10:00 Uhr an dieser Stelle stattfinden wird.

Propst Jacobs erteilt den Reisesegen.

Ende der Tagung: 16:10 Uhr

Schleswig, den 21. November 2016

Ute Weimar
Schriftführerin



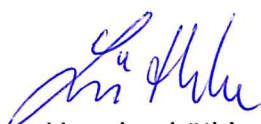
Thomas Schöne-Warnefeld
Schriftführer



Protokoll:



Harmut Krause



Henning Lüthke
Präses

**Satzung zur Änderung der Finanzsatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg
Vom ... 2016**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 12. November 2016 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom 9. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Domgemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Anstaltskirchengemeinden des Kirchenkreises**

- (1) Die Anstaltskirchengemeinden des Kirchenkreises nehmen aufgrund ihrer besonderen Kirchengemeindeform unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung im Rahmen der Finanzverteilung eine Sonderstellung unter den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ein.
- (2) Der Anteil der Anstaltskirchengemeinden wird daher abweichend von den §§ 4 bis 6 auf 0,1 Prozent des Anteils der Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 4 festgesetzt.
- (3) Weitergehende Ansprüche der Anstaltskirchengemeinden nach dieser Finanzsatzung bestehen nicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

Schleswig,2016

**Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Schleswig-Flensburg**

Siegel

Lenz-Aude, Pröpstin
Vorsitzende

Hanf
Stellv. Vorsitzender

**Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Strukturfonds
zur Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
des Ev.- Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**

§ 1

Zweck der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie soll die kontinuierliche und verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg durch unterstützende Mittelzuweisungen aus dem Strukturfonds gefördert werden.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

(1) Gefördert werden die in den Art. 36 (Aufgabengemeinschaft), Art. 37 (Aufgabendelegation) und Art. 38 (Kirchengemeindeverband) der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genannten Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden sowie eine Fusion von Kirchengemeinden.

(2) Andere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit werden gefördert, wenn sie einer der in Abs. 1 genannten Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit vergleichbar sind. Die nachfolgenden Regelungen gelten für derartige Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit entsprechend.

§ 3

Generelle Voraussetzungen einer Förderung

(1) Die beabsichtigte Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden in einer Form nach § 2 muss durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinderäte oder durch schriftliche Vereinbarung festgelegt worden sein.

(2) Eine Kirchengemeinde darf an höchstens zwei förderfähigen Maßnahmen beteiligt sein.

§ 4

Förderrahmen

(1) Eine Fusion von Kirchengemeinden wird mit maximal 40.000 € gefördert.

(2) Die Gründung eines Kirchengemeindeverbandes wird mit maximal 20.000 € gefördert.

(3) Die Vereinbarung einer Aufgabengemeinschaft bzw. einer Aufgabendelegation sowie anderer Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 2 werden mit maximal 10.000 € gefördert.

(4) Der jeweilige Förderbetrag wird für das Projekt gewährt; die beteiligten Kirchengemeinden einigen sich auf eine die Mittel verwaltende Empfängergemeinde.

§ 5

Verfahren

(1) Der Antrag auf Förderung muss schriftlich unter Vorlage der übereinstimmenden Beschlüsse oder der geschlossenen Vereinbarung gestellt werden.

(2) Über die Bewilligung und die Höhe einer Förderung entscheidet der Kirchenkreisrat.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Gemeinschaftsmitteln besteht nicht.

§ 6

Rückwirkung

Rückwirkend förderungsfähig sind auch Maßnahmen nach § 2, die ab dem 01.01.2015 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits begonnen bzw. vollzogen wurden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode in Kraft und wird nach Ablauf von drei Jahren überprüft.